

§ 29 K-VG 2010 Sprachliche Gleichbehandlung

K-VG 2010 - Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

In Kraft seit 01.04.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at